

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 13 1086/1-II/14/90 (25)

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93An das
Präsidium des Nationalrates
PARLAMENTSachbearbeiter:
Min.Rat
Dr. Klissenbauer
Telefon:
51433/1228 DWDr. Karl Renner-Ring
1010 WienBetrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 56 -GE/90

Datum: 13. NOV. 1990

Verteilt: 16. Nov. 1990 *Reuter**H. Böwler***Sofort**Betr.: Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes
Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich in der Anlage seine Stellungnahme zu den vom BMJ erstellten und mit Note vom 12. September 1990, Zl. 10.004/78-I 3/90, versendeten Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes in 25 Ausfertigungen zu übermitteln.

Anlage: 25 Kopien

7. November 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*Reuter*

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
GZ. 13 1086/1-II/14/90

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 W i e n

Sachbearbeiter:
Min.Rat
Dr. Klissenbauer
Telefon:
51433/1228 DW

Betr.: Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes;
Begutachtungsverfahren;
z.Zl. 10.004/78-I 3/90

Das BMF nimmt zum Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Als Termin für das Inkrafttreten des Unternehmerbuchgesetzes ist der 1. Jänner 1991 vorgesehen. Für die Umstellung des Unternehmerbuches auf ADV in bezug auf Teilbereiche (bestimmte Gerichte, bestimmte Unternehmer oder bestimmte Teile) enthält der Gesetzesentwurf im § 20 eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Justiz. Die im ho. BM bereits durchgeführten Arbeiten zur Realisierung des Automationsvorhabens bauen auf dem Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfes auf. Der Zeitpunkt, ab wann eine nach § 20 anzuordnende Umstellung auf ADV möglich ist, hängt daher auch von allfälligen Änderungen am vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Der Wirksamkeitsbeginn jeder Verordnung nach § 20 sollte daher immer mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt werden.

Da das Unternehmerbuch im Bundesrechenzentrum als Datenbank automationsunterstützt geführt wird, wodurch im ho. Ressortbereich entsprechende Kosten anfallen, nimmt das BMF in Aussicht, über die Frage einer Vergütung der zu erbringenden Leistungen, Gespräche mit dem do. BM aufzunehmen.

Zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes:

Zu § 2 UntBu-G:

Der in der Z. 2 enthaltene Verweis auf § 33 HGB ist nicht eindeutig, weil § 33 HGB keine Bezeichnung konkreter juristischer Personen enthält.

Es wird vorgeschlagen, an den § 2 Z 9 die Worte "mit Ausnahme der kleinen Versicherungsvereine (§ 62 VAG)" anzufügen. Kleine Versicherungsvereine sind auch derzeit nicht registrierungspflichtig. Im Hinblick auf die enge regionale Beschränkung des Geschäftsbetriebes besteht kein Grund, daran etwas zu ändern.

Zu § 4 Z. 8, § 5 Z. 5 und § 6 UntBu-G:

Zunächst wäre allgemein zu sagen, daß nicht erkennbar ist, ob Eintragungen aufgrund des § 1 Abs. 2 und der §§ 8 sowie 11 StruktVG auch beim übertragenden Unternehmer oder nur beim aufnehmenden Unternehmer einzutragen sind. Überdies sind auch Einbringungsfälle außerhalb des StruktVG denkbar (siehe Abschn. 33 Abs. 4 EStR 1984), die nach dem Wortlaut des Entwurfes keine Eintragung nach sich ziehen. Dies scheint nach h.o. Ansicht nicht gerechtfertigt, weil es sich dabei um Einbringungen handelt (Einbringung von Betrieben und Teilbetrieben), die jenen nach dem StruktVG durchaus vergleichbar sind. In § 5 Z. 5 fällt auf, daß Eintragungen von Einbringungsfällen nach dem StruktVG nur für die in § 2 Z. 7 bis 9 und 11 angeführten Unternehmer vorgesehen sind, nicht hingegen für andere juristische Personen, insbesondere auch nicht für Genossenschaften. Für die Genossenschaften wäre eine entsprechende Ergänzung in § 6 denkbar, für andere juristische Personen (z.B. Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts - siehe dazu auch § 9 StruktVG) müßte wohl eine eigenständige Bestimmung geschaffen werden.

Es wird vorgeschlagen, § 5 Z 5 wie folgt zu ergänzen:

"5. die Verschmelzung in den Fällen der §§ 219 AktG 1965 und des § 59 VAG, die Vermögensübertragung in den Fällen der §§ 235 ff AktG 1965 und des § 60 VAG, die Umwandlung in den Fällen der §§ 239 ff AktG 1965, des § 61 VAG und gemäß dem Bundesgesetz ..."

Es besteht kein Grund, warum die Verschmelzung von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die Übertragung des Vermögens eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit auf eine Aktiengesellschaft und die Umwandlung eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft nicht eintragungspflichtig sein sollte.

Zu § 13 UntB-G:

Gemäß der bisherigen Praxis (siehe BMJ-Erlaß AÖFV-Nr. 26/1962) sollten weiterhin zwei Ausfertigungen von Mitteilungen über Eintragungen den Abgabenbehörden übermittelt werden. Es sollte gesetzlich vorgesehen werden, daß eine Ausfertigung dem zuständigen Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, in Vorarlberg dem Finanzamt Feldkirch und eine weitere Ausfertigung dem örtlich zuständigen Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis zugestellt wird.

Zu § 22 UntBU-G:

Während im Abgabenrecht für natürliche Personen bereits ein Ordnungsbegriff in Form der Versicherungsnummer gem. § 31 ASVG besteht, fehlt ein derartiger Ordnungsbegriff für Unternehmer bzw. Arbeitgeber. Die Verwendung eines Ordnungsbegriffs für Unternehmer bzw. Arbeitgeber erweist sich für weitere Automatisierungsschritte im Bereich der Finanzverwaltung, aber auch für den Bereich der Sozialversicherungsträger als unbedingt notwendig; dies insbesondere im Hinblick auf allfällige zukünftige staatenübergreifende Verrechnungsmodalitäten im Zusammenhang mit einem EG-Beitritt. Die Schaffung eines internen abgabenbehördlichen Ordnungsbegriffes würde nicht nur zusätzliche Verwaltungskosten bei geringerer Effizienz bedingen, sondern auch einen zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Unternehmen. Es wäre daher höchst wünschenswert, daß die Zulässigkeit der Verwendung der "Unternehmerbuchnummer" für Zwecke der Abgabenbehörden des Bundes und der Sozialversicherungsträger vorgesehen wird. Im § 22 sollte daher folgender Absatz 2 angefügt werden:

"(2) Die Verwendung der Unternehmensnummer als Ordnungsbegriff für Zwecke der Abgabenbehörden des Bundes und der Sozialversicherungsträger ist zulässig."

Zu § 26 UntBu-G:

Aus der Sicht der Abgabenverwaltung wäre es wünschenswert, wenn ein unmittelbarer EDV-Zugriff auf die im Unternehmerbuch festgehaltenen Daten möglich wäre. Dies umso mehr, als das Unternehmerbuch im Bundesrechenamt erfaßt sein wird. Unabhängig von einer Amtshilfe auf Basis des Art. 22 BV-G sollte daher - insbesondere auch im Hinblick auf datenschutzgesetzliche Bestimmungen - vorgesehen werden, daß die Abgabenbehörden des Bundes befugt sind, technische Einrichtungen zu installieren, die eine unmittelbare Unternehmerbuchabfrage ermöglichen. Gleiches sollte für die Sozialversicherungsträger vorgesehen werden.

Zu § 32a (1) HGB:

Diese Bestimmung sollte hinsichtlich der Bestellung von Kuratoren (z.B. solchen gem. § 276 ABGB) erweitert werden.

Zum AmtslÖG:

Die Änderung dieses Gesetzes sollte zum Anlaß genommen werden, in den § 2 Abs. 1 letzter Satz auch das für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt aufzunehmen. Auch wenn die Löschung nach OLG Wien v. 26.4.1976, 21 R 26/76, NZ 1977/71, nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Wirkung hat, so verliert die Gesellschaft (Genossenschaft) infolge ihrer Löschung doch ihre organschaftliche Vertretung. Durch eine amtswegige Löschung werden somit die Abgabenbehörden des Bundes in ihrer verfahrensrechtlichen Stellung bei der Verfolgung ihrer Abgabenansprüche unmittelbar betroffen. Vor der Löschung sollten daher nicht nur die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, sondern auch die Abgabenbehörden des Bundes gehört werden.

Zu Artikel XXII (Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel):

Der Absatz 3 hätte aus ho. Sicht zu lauten: "Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des § 22 und der Artikel VI und XVI der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen." Das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen beim Aufbau des Ordnungsbegriffes "Unternehmernummer" sollte sicherstellen, daß den Bedürfnissen der Finanzverwaltung im Hinblick auf die zukünftige Verwendung im Abgabebereich, insbesondere bei einem allfälligen EG-Beitritt, Rechnung getragen wird. Dabei müßte nicht nur eine entsprechende EG-Konformität gewährleistet sein; der Ordnungsbegriff müßte überdies derart gestaltet sein, daß seitens der Finanzverwaltung eine Ergänzung des Nummernkreises für jene Unternehmer bzw. Unternehmen möglich ist, die nicht in das Unternehmerbuch eingetragen werden (Minderkaufleute, Landwirte, Freiberufler u.ä.).

Es wird vorgeschlagen, in der Neufassung des § 37 Abs.1 VAG (Art. VI Z 1 des 4. Abschnitts) den Klammerausdruck "(Versicherungsarten)" zu streichen.

Durch die VAG-Novelle 1990 wurde der Ausdruck "Versicherungsarten" durchgehend eliminiert und ist in § 37 Abs.1 nur versehentlich erhalten geblieben. Dies könnte anläßlich der gegenständlichen Novellierung richtiggestellt werden.

7. November 1990

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

